



---

# **Sonderpädagogisches Konzept**

**Sekundarstufe Uster**

---

Entscheid SPF 02.02.2010  
Überarbeitung SPF 09.11.2021  
Überarbeitung DaZ-Konzept 27.05.2025

Inkraftsetzung per 01.08.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Rahmenbezug</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Zielsetzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Grundsätze</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Angebot</b> .....	<b>5</b>
5.1 Integrative Förderung .....	5
5.2 Kleinklasse .....	6
5.3 Begabtenförderung .....	7
5.4 Deutsch als Zweitsprache .....	7
5.4.1 Zielsetzung .....	7
5.4.2 Unterrichtsformen .....	8
5.4.2.1 DaZ-Anfangsunterricht .....	8
5.4.2.2 DaZ-Aufbauunterricht .....	9
5.4.3 Organisation, Berufsauftrag für DaZ-LP und Ressourcen .....	9
5.4.3.1 Organisation: Fachvorstand DaZ .....	10
5.4.3.2 Berufsauftrag DaZ .....	10
5.4.3.3 Ressourcen für DaZ-Lehrpersonen .....	10
5.4.4 Qualitätssicherung und Zusammenarbeit .....	11
5.5 Therapien .....	11
5.5.1 Psychomotorische Therapie .....	11
5.5.2 Logopädische Therapie .....	12
5.5.3 Psychotherapie .....	13
5.5.4 Audiopädagogische Angebote .....	13
5.6 Sonderschulung .....	14
5.7 Weitere Supportangebote nebst Sonderpädagogischen Massnahmen: .....	15
5.7.1 Aufgabenhilfe (VSG §17) .....	15
5.7.2 Mittelschulvorbereitungskurse .....	15

5.7.3	Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Wissenslücken, bedingt durch Zuzug aus anderem Kanton oder Ausland oder durch längere krankheitsbedingte Abwesenheiten .....	16
5.7.4	Stützunterricht bei Aufstufungen .....	17
<b>6.</b>	<b>Ressourcen und Finanzen .....</b>	<b>17</b>
6.1	Personelle Ressourcen .....	17
6.1.1	Personelle Ressourcen der Gemeinde.....	17
6.1.2	Personelle Ressourcen der Schuleinheiten .....	18
6.1.3	Vorgaben für die schuleinheitsbezogenen Feinkonzepte.....	18
<b>7.</b>	<b>Organisation.....</b>	<b>19</b>
7.1	Schuleinheiten.....	19
7.2	Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen .....	19
<b>8.</b>	<b>Zusammenarbeit .....</b>	<b>19</b>
8.1	Information.....	19
8.2	Umgang mit knappen Ressourcen .....	20
8.2.1	IF .....	20
8.2.2	Logopädie, Psychomotorik und Psychotherapie und DaZ.....	20
8.3	Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung .....	20
<b>9.</b>	<b>Verfahren und Abläufe .....</b>	<b>20</b>
<b>10.</b>	<b>Qualitätssicherung .....</b>	<b>20</b>
10.1	Evaluation.....	20
10.2	Reporting.....	21
<b>11.</b>	<b>Anhänge .....</b>	<b>21</b>

Das Konzept basiert auf -Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen». Das Konzept soll schrittweise umgesetzt werden, unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen.

## **1. AUSGANGSLAGE**

Die Sekundarstufe Uster setzt ab Schuljahr 2010/11 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Mit der Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden/wird:

- die Organisation und der Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst
- der daraus resultierende Raumbedarf durch das zuständige Verwaltungsorgan ermittelt und der Schulpflege zur Kenntnis gebracht
- auf Schuljahr 2010/11 die bestehenden Kleinklassen aufgelöst; ab Schuljahr 2011/12 bei Bedarf noch eine jahrgangsdurchmischte Kleinklasse geführt wird (Antrag initiiert SLK)
- der Übergang von drei auf eine jahrgangs- und abteilungsdurchmischte Kleinklasse schrittweise vollzogen, so dass
- in allen Schuleinheiten die Integrative Förderung praktiziert
- die integrierte Sonderschulung (Einzelintegration) soweit sinnvoll ermöglicht

## **2. RAHMENBEZUG**

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- dem Rahmenkonzept integrierte Sonderschulung für die Übergangszeit 2008 – 2010
- diversen, von der Bildungsdirektion erstellten weiteren Unterlagen, insbesondere dem „Ordner 3“ (Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen)

Als Sonderpädagogische Massnahmen gelten Integrative Förderung (IF), Logopädie, Psychomotoriktherapie, Psychotherapie, Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Begabtenförderung.

## **3. ZIELSETZUNGEN**

Das Konzept definiert für die ganze Schulgemeinde die Angebote für Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

Basierend auf den in diesem Konzept definierten Vorgaben und Rahmenbedingungen erarbeiten die Schuleinheiten Feinkonzepte. Diese Feinkonzepte werden durch die Schulpflege auf Antrag der Steuergruppe Sonderpädagogik genehmigt. Die Steuergruppe Sonderpädagogik nimmt eine Vorprüfung vor und formuliert Empfehlungen.

### **Leitgedanken**

- Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen nach Möglichkeit integrativ gefördert werden.
- Der frühzeitigen Erfassung sonderpädagogischer Bedürfnisse durch die/den SHP kommt hohe Bedeutung zu. Ebenso einem zweckmässigen Informationstransfer von der Primarschule an die Sekundarstufe, um eine kontinuierliche Förderung sicher zu stellen.

- Die Feinverteilung der sonderpädagogischen Ressourcen ist innerhalb der SE periodisch zu thematisieren.
- Die Ressourcen sind so einzusetzen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler davon profitieren können.

## **4. GRUNDSÄTZE**

- Die Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen ist immer zeitlich limitiert (halbjährliche Überprüfung gemäss den kantonalen Vorgaben) und basiert auf einer aktuellen Bedürfnisanalyse. In deren Rahmen sind Ziele zu formulieren, welche durch die Massnahme erreicht werden sollen. Vor einer Beschlussfassung über eine allfällige Verlängerung der Massnahme ist die Zielerreichung zu evaluieren.
- Die an Regelklassen tätigen Lehrpersonen, die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen (IF, DaZ, Begabtenförderung) und die Therapeuten/ Therapeutinnen stehen im Austausch über Bedürfnisse und erzielte Fortschritte der gemeinsam betreuten Kinder und evaluieren auch ihre Zusammenarbeit periodisch.
- Kontakte zu externen Fachstellen (SPD, KJPD, Jugendsekretariat etc.) werden gepflegt, so dass bei der Bearbeitung von Einzelfällen rasch eine interdisziplinäre Vernetzung stattfinden kann.
- Gleichzeitig ist bei der Organisation von sonderpädagogischen Massnahmen darauf zu achten, dass die Zahl der Bezugspersonen für die einzelnen Kinder und Klassen möglichst tief gehalten werden kann.

## **5. ANGEBOT**

### **5.1 Integrative Förderung**

#### **Ziele**

Das Angebot unterstützt und ergänzt die Arbeit der Klassenlehrpersonen bei der Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, so dass möglichst viele dieser Schülerinnen und Schüler integrativ geschult werden können.

#### **Zuweisung**

Überindividuelle Angebote (Angebote für Gruppen in wechselnder Zusammensetzung) und „Übergangbedarf“ (limitierte Massnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler): Kein SSG erforderlich. Das Vorgehen wird in den Feinkonzepten der jeweiligen SE festgehalten.

Individuell zugewiesene Angebote: SSG und Zustimmung der SL erforderlich.

#### **Formen**

Überindividuell zugewiesene Angebote:

- SHP arbeitet im Teamteaching mit der ganzen Klasse oder mit Schülergruppen.

- Sprechstunden für Lehrpersonen

Individuell zugeteilte Angebote:

- Im SSG identifizierter und von der SL bewilligter Förderbedarf einzelner Schülerinnen und Schüler (Teamteaching, Gruppenunterricht, in Ausnahmefällen Einzelunterricht).
- „Übergangsbedarf“, d.h. umfangmässig und zeitlich limitierte Massnahme für einzelne Schülerinnen und Schüler ohne vorangehendes SSG (höchstens 20 Stunden).

## **Umfang**

- Wird den Schuleinheiten durch die Schulverwaltung auf Basis der Schülerzahlen zugewiesen.
- Der SHP werden für die Koordination, Beratung und Unterstützung von Regellehrpersonen folgende Lektionen angerechnet:
- Pensum von 10 bis 20 Lektionen: eine Lektion pro Woche (z. B: 19 Lektionen IF + 1 Lektion Beratung)
- Pensum ab 21 Lektionen: zwei Lektionen pro Woche (z. B: 26 Lektionen IF + 2 Lektionen Beratung) (vgl. VSM §7)

## **5.2 Kleinklasse**

(Bei Bedarf frühestens ab SJ 2011/12 geführt)

### **Zielgruppe / Ziele**

- Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler mit einem besonders hohen pädagogischen Förderbedarf in einzelnen oder mehreren schulisch relevanten Lebens- und Erfahrungsbereichen.
- Ziel: Auf den Übertritt in eine Regelklasse hinarbeiten (weitere Einzelheiten: s. „VSG-Umsetzungsordner 3“, Register 10).

### **Zuweisung**

- SSG; Zustimmung der SL erforderlich.
- Besonderes: Gem. § 27 VSM müssen vorgängig integrative Lösungen geprüft werden, und es ist eine vorgängige Querversetzung in eine parallel geführte Regelklasse während mindestens vier Monaten vorzusehen.
- Wenn der Bedarf das Angebot (max. 12 Plätze) übersteigt, entscheidet die SLK über die Platzvergabe.

### **Arbeitsform**

- Die Lektionentafel ist auch für die altersdurchmischte geführte Kleinklasse verbindlich. Eine generelle Befreiung von einzelnen Unterrichtsbereichen oder -gegenständen ist somit nicht möglich. Voraussetzung für Abweichungen von der Lektionentafel ist ein im Konsens gefällter Beschluss im Rahmen eines SSG.

- Der Unterricht ist auf eine hinsichtlich Alter, Leistung und Verhalten heterogene Gruppe auszurichten. Auf der verbindlichen Basis des SSG wird für jede Schülerin und jeden Schüler eine individuelle Förderplanung erstellt. Dazu gehört auch das Angebot von teilweise Unterrichtsbesuch in einer Regelklasse.
- Die Möglichkeit der Wiedereingliederung in die Regelklasse muss anlässlich der SSG regelmässig, spätestens aber nach einem Jahr überprüft werden.

## **5.3 Begabtenförderung**

### **Ziele**

Für sprachbegabte und einsatzbereite Schüler/innen bietet die SSU ein attraktives Angebot an. Damit wird der Leistung gem. L06 Geschäftsbericht LG Unterricht Rechnung getragen.

### **Zuweisung**

Die Zutrittsberechtigung zu den Kursen erfolgt mittels Einstufungstest, welcher von der Kursleitung durchgeführt wird. Voraussetzungen für die Zulassung zum Test ist Englisch als Muttersprache oder eine Zeugnisnote von mindestens 5.5 in Englisch. In der Sekundarschule ist zudem die Empfehlung der Fach- und Klassenlehrperson erforderlich. Aufgrund des Testergebnisses wird der/die Schüler/in dem jeweiligen Niveau zugeordnet. Der Entscheid über die Durchführung der Kurse liegt bei der SLK.

### **Form**

Das Kursangebot umfasst die Niveaus FCE (B2) und CAE (C1), welche zentral an der Freiestrasse für alle drei SE angeboten werden. Der Besuch ist für die Schüler/innen kostenlos, allfällige Prüfungsgebühren werden von den Teilnehmenden selbst bezahlt. Sobald die Gruppengrösse 24 Schüler/innen übersteigt, kann ein zusätzlicher Kurs geführt werden.

### **Umfang**

Die Kurse beinhalten 1 Wochenlektion für die Dauer von 33 Wochen, die durchschnittliche Belegung der Kurse liegt bei mindestens 12 Schülerinnen und Schülern. Die Entschädigung der Lehrperson erfolgt gem. Vikariatsansatz VSA (80% - 100%). Die Teilnehmenden- und Präsenzliste wird mit der monatlichen Abrechnung eingereicht

Im Unterschied zur Begabtenförderung findet die Begabungsförderung in der Regelklasse statt (vgl. dazu auch Ordner 3/ Register 4/ Begabungs- und Begabtenförderung/ Seite 7).

## **5.4 Deutsch als Zweitsprache**

### **5.4.1 Zielsetzung**

Das Angebot „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe, die über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Regelunterricht folgen zu können. Ziel ist es, diese Jugendlichen sprachlich so zu fördern, dass sie sich im Unterricht sowie im sozialen Umfeld der Schule zurechtfinden und schulisch erfolgreich lernen können. Zudem sollen sie genügend sprachliche Kompetenzen für den beruflichen Anschluss aufbauen.

Bei Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse, welche erst im Oberstufenalter in unser Bildungssystem eintreten, ist die Zeit für das Erlernen von Deutsch bis zum Schulaustritt äusserst kurz. Damit sie ihr Leistungspotenzial aber grösstmöglich nutzen und ihren Fähigkeiten entsprechend einen Berufsweg einschlagen können, sind umfassende Deutschkompetenzen entscheidend. Ein umfassendes Angebot an DaZ ist daher die kostengünstigste Option für eine nachhaltige Integration dieser Jugendlichen.

## **5.4.2 Unterrichtsformen**

### **5.4.2.1 DaZ-Anfangsunterricht**

Zielgruppe:

Jugendliche mit keinen oder rudimentären Deutschkenntnissen

Ziele:

- Die Schülerinnen und Schüler können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.
- Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnquartiers orientieren und sich sprachlich selbständig darin bewegen.
- Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrpersonen und können sich auf Deutsch ausdrücken, wenn sie etwas nicht verstehen.

Umsetzung:

- Erstgespräch mit den Jugendlichen und deren Eltern durch die Fachstelle Sonderpädagogik, sowie Organisation der externen Sprachschule.
- Besuch einer externen Sprachschule oder einer internen Aufnahmeklasse
- Bei Eintritt in die Regelklasse hat das Kind Anspruch auf mindestens 5 Wochenlektionen DaZ in einer Kleingruppe (in der Regel 2 bis 4 Schüler:innen) während eines Jahres, wobei der Aufenthalt in der externen Sprachschule dem DaZ-Anfangsunterricht angerechnet wird. Der Wechsel in den Aufbauunterricht wird auf den folgenden Semesteranfang vollzogen.
- Verweildauer:
  - in der Regel sechs Monate in der externen Sprachschule, Übertritt in die Regelklasse nach den Ferien
  - bei der internen Aufnahmeklasse in der Regel bis 12 Monate, mit laufender Teilintegration in die Regelklasse bis 24 Monate verlängerbar (§ 16 Abs.4 Verordnung über die SoPä Massnahmen)

- Spezialfall Eintritt in die SSU in der 3. Klasse: Sollte die Verweildauer in der Sekundarschule weniger als ein Semester betragen, so ist ein längerer Verbleib in der externen Sprachschule oder Start mit Vorkurs Sprint in der BWS anzustreben.
- Bei Eintritt in die Sekundarschule erfolgt eine Lernstanderfassung durch die dafür zuständige Fachperson mind. 4 Wochen vor dem Schuleintritt.
- Zuweisung in die passende Regelklasse erfolgt durch die SLK basierend auf der Einschätzung der Lernstanderfassung sowie des Berichts der Sprachschule und weiterer Berichte.

#### **5.4.2.2 DaZ-Aufbauunterricht**

Zielgruppe:

Schüler:innen mit Grundkenntnissen in Deutsch, die weiterhin sprachliche Unterstützung benötigen.

Ziele:

- Erwerb bildungssprachlicher Kompetenzen
- Fähigkeit, dem Regelunterricht folgen zu können
- Die Lernenden verfügen über die deutschen Sprachmittel, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.

Umsetzung:

- Zuweisung durch Klassen- und DaZ-Lehrperson; jährliche Überprüfung und Rückmeldung an die Schulleitung.
- Entlassung bei Erreichen des Sprachstandes gemäss kantonalen Vorgaben auf Ende des Schuljahres.
- Kleingruppenunterricht (in der Regel 2 bis 5 Schüler:innen), auch klassen-/abteilungsübergreifend.
- Umfang: mind. 2 Lektionen pro Kind.
- Wenn ein Kind nach Einschätzung der KLP sowie der DaZ-LP zusätzliche DaZ-Lektionen benötigt, kann die Schulleitung den Aufbauunterricht durch maximal ein weiteres Semester mit den Dotationen und Ressourcen wie im Anfangsunterricht erweitern.

#### **5.4.3 Organisation, Berufsauftrag für DaZ-LP und Ressourcen**

Die Schulleitung ist für die Planung und finale Genehmigung von Zuweisungen und erhöhtem Förderumfang sowie die Pensenvereinbarung verantwortlich.

Die Schulverwaltung ist für die Schüleradministration und Ausstellung der Verfügungen zuständig.

#### **5.4.3.1 Organisation: Fachvorstand DaZ**

- Führt die Master-DaZ-SSU Liste (ab Beginn externer bzw. interner Sprachschule)
  - Ist Ansprechperson für Schulleitungen und Verwaltung, schulhausübergreifend
  - Plant die DaZ-Lektionenzahl vor Schuljahresbeginn und passt sie zum Semester- und Schuljahresende rückwirkend an – die SLK führt die Genehmigung durch
  - Grundlage für die Anpassung ist die Master-DaZ-SSU Liste gemäss den Vorgaben unter 5.4.2.1 und 5.4.2.2
  - Prognostiziert die DaZ-Lektionenzahl und leitet diese der SLK bis April weiter
  - Meldet der Schulverwaltungsleitung den aktuellen Stand der Master-DaZ-SSU Liste
- 
- Meldet erhöhten Förderbedarf der Schulleitung
  - Organisation und Teilnahme an regelmässigem Austausch der DaZ-Lehrpersonen
  - Beratung des DaZ-Teams betreffend Gruppen- sowie Stundenplaneinteilung
  - inhaltliche Vorgabe zur jährlichen Sprachstanderhebung gemäss kantonalen Vorgaben
  - Beratende Position bei Sprachstanderhebung SSU

#### **5.4.3.2 Berufsauftrag DaZ**

Ziele:

Ein Berufsauftrag schafft klare Rahmenbedingungen, fördert Transparenz und stärkt die Verlässlichkeit in der Zusammenarbeit. Analog zu den kantonalen Angestellten ermöglicht er die Rollen, Aufgaben und Zeitgefässe verbindlich festzuhalten – und gibt sowohl der Schule als auch den Mitarbeitenden eine gemeinsame Grundlage für Planung, Entwicklung und Reflexion. Gerade in komplexen schulischen Arbeitsfeldern ist ein Berufsauftrag ein wichtiger Schritt hin zu Professionalität, Fairness und Struktur.

Umsetzung:

Der neue Berufsauftrag (NBA) wird mit dem kantonalen Durchschnittsfaktor von mindestens 27.3 Lektionen auf 100% festgelegt (d.h. max. 307 Stunden (u 50), max. 291 (ü 50) bzw. max. 265 (ü 60) stehen für die Arbeitsfelder Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung zur Verfügung).

Der Fachvorstand DaZ wird unter dem Tätigkeitsbereich Schule angerechnet und mit 30 Stunden pro Jahr vergütet.

#### **5.4.3.3 Ressourcen für DaZ-Lehrpersonen**

Die Master-DaZ-SSU Liste dient als Richtlinie für die Planung der Anzahl Wochenlektionen. Diese Planungsverfügung wird semesterweise rückwirkend durch die Korrekturverfügung ersetzt.

Uster gewährleistet die Umsetzung kantonalen Minima in der DaZ-Förderung. In Ausnahmefällen muss die übliche Berechnung des Lektionepools erhöht werden. Die

Genehmigung erfolgt durch die Schulleitung gemäss den Vorgaben unter 5.4.2.  
(Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen § 14, Abs.3)

Für die Lohnzahlung werden die effektiv unterrichteten Wochenlektionen sowie der Berufsauftrag berücksichtigt.

Berechnungsgrundlage:

- Anfangsunterricht: pro DaZ-Schüler:In 2 Wochenlektionen (WoL)
- Aufbauunterricht: pro DaZ-Schüler:In 0.75 WoL

#### **5.4.4 Qualitätssicherung und Zusammenarbeit**

- Jährliche Überprüfung der Zuweisungen sowie des Lernfortschritts gemäss kantonalen Vorgaben
- Zusammenarbeit mit IF, ISR und weiteren Supportangeboten
- Die Fachleitung DaZ verantwortet die schulübergreifende Qualitätssicherung und unterstützt die Fachpersonen

### **5.5 Therapien**

- Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf eine Therapie in Uster (§ 71 Abs.2 VSG).
- An der Sekundarstufe Uster dürfen gemäss kantonalen Vorgaben höchstens 0.77 VZE (Basis: 766 Schülerinnen und Schüler) für Therapien aufgewendet werden. Diese werden je nach Bedarf auf die einzelnen Schuleinheiten verteilt.
- Nicht benötigte Therapie-VZE werden für IF verwendet (Zahlen 2009: 0,41 VZE; Gesuch an VSA, einzureichen durch Schulverwaltung; für Gemeinde kostenwirksam).

#### **5.5.1 Psychomotorische Therapie**

##### **Ziele**

Die Psychomotorische Therapie unterstützt Kinder, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Bewegungsentwicklung und ihrem Bewegungsverhalten aufweisen. Diese zeigen sich v. a. im Lebensbereich Bewegung und Mobilität (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten), im Umgang mit Menschen, im allgemeinen Lernen sowie durch Probleme in den sensorischen und motorischen Basisfunktionen.

##### **Zuweisung**

- SSG und Fachabklärung erforderlich.

- Zustimmung durch SL.
- Zuständigkeit für die Ressourcenverwaltung liegt bei der SLK in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsstelle Sonderpädagogik.

### **Formen**

Kind- bzw. fallbezogene Interventionen

- Abklärung / Diagnostik, Indikation.
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie (max. 2-3 Kinder) im Therapieraum.
- Therapie begleitende Massnahmen: Gespräche, Beratung, Unterrichtsbesuche/-beobachtungen, interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Weitere Tätigkeiten sind: Teilnahme SSG, interdisziplinäres Fachteam, ggf. pädagogisches Team.

### **Umfang**

Ca. 5% der verfügbaren VZE für Therapien.

## **5.5.2 Logopädische Therapie**

### **Ziele**

Logopädische Therapie unterstützt Kinder einschliesslich ihres familiären und schulischen Umfeldes, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung haben.

Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben und können weitere Auswirkungen, z.B. auf das allgemeine Lernen, das mathematische Lernen oder den Umgang mit Menschen, haben. So bietet die Logopädie auch Unterstützung bei Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftlichen und mathematischen Bereich (Legasthenie und Dyskalkulie) falls eine enge Koppelung zur Spracherwerbsstörung vorliegt.

### **Zuweisung**

- SSG und Fachabklärung erforderlich.
- Zustimmung durch SL.
- Zuständigkeit für die Ressourcenverwaltung liegt bei der SLK in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsstelle Sonderpädagogik.

### **Formen**

A: Kind- bzw. fallbezogene Interventionen

- Abklärung / Diagnostik, Indikation.
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie (max. 3 Kinder) im Therapieraum.

- Therapie begleitende Massnahmen: Gespräche, Beratungen, Unterrichtsbesuche/-beobachtungen, interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Weitere Tätigkeiten sind: Teilnahme SSG, interdisziplinäres Fachteam, ggf. pädagogisches Team.

### **Umfang**

ca. 10% der verfügbaren VZE für Therapien.

## **5.5.3 Psychotherapie**

### **Ziele**

- Die schulisch indizierte Psychotherapie unterstützt Kinder und Jugendliche in der Bewältigung ihrer psychischen Probleme und Leiden.
- Sie befähigt die Schülerinnen und Schüler, sich im familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

### **Zuweisung**

- SSG und Fachabklärung durch SPD erforderlich.
- Zustimmung durch SL.
- Zuständigkeit für die Ressourcenverwaltung liegt bei der SLK in Zusammenarbeit mit der Stabstelle Sonderpädagogik.

### **Formen**

- Individuumszentrierte Einzeltherapie mit Hilfe von anerkannten kinderpsychotherapeutischen Verfahren.
- Verbindliche Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrpersonen.

### **Umfang**

- Ca. 33% der verfügbaren VZE für Therapien
- Die Therapie ist nach maximal 20 Therapiestunden zu überprüfen (SSG-Prozedere; Koordinationsverantwortung: SPD).

## **5.5.4 Audiopädagogische Angebote**

Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung. Sie ist für hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds besorgt.

### **Ziele**

Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Regelschule

### **Formen**

- Audiopädagogische Beratung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte.
- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings.

### **Umfang**

Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlichem Gutachten, erarbeitet im Schulischen Standortgespräch).

### **Leistungserbringer**

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich.

## **5.6 Sonderschulung**

Für Schülerinnen und Schüler mit hohem Förderbedarf entscheidet und finanziert die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen Sonderschulung in (Tages-)Sonderschulen, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht.

### **Ziele**

Sicherung des Lernerfolgs bei Kindern mit hohem Förderbedarf.

### **Zuweisung**

- SSG und Fachabklärung des SPD/ anderer Fachstelle (z.B. Kinderspital) erforderlich und Beizug weiterer Fachpersonen bei Bedarf.
- Entscheid Schulpflege.
- Jährliche Überprüfung der Massnahme durch die Schulpflege aufgrund eines Fachberichtes des SPD.

### **Formen**

- Integrierte Sonderschulung
- Tagessonderschulung
- Heimsonderschule
- Sonderschulung als Einzelunterricht

**Voraussetzungen für eine integrierte Sonderschulung sind:**

- pädagogisch verantwortbare Integration sowohl in Bezug auf den Lernprozess des betroffenen Kindes wie der betroffenen Regelklasse.
- Fähigkeit des Sonderschulkindes, während einer gewissen Zeit ohne direkte Unterstützung durch die heilpädagogische Lehrperson in der Regelklasse dabei sein zu können.
- Bei Pflegebedürftigkeit muss sorgfältig geprüft werden, ob dies im Rahmen einer Regelklassenschulung für alle Beteiligten leistbar ist.

### **Leistungserbringer für externe Sonderschulung**

Private oder öffentliche Heim- oder Tagessonderschulen

## **5.7. Weitere Supportangebote nebst Sonderpädagogischen Massnahmen:**

### **5.7.1 Aufgabenhilfe (VSG §17)**

#### **Ziele**

Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen des Regelunterrichtes und /oder aufgrund familiärer Verhältnisse ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäss erledigen können oder unter Aufsicht ihre Aufgaben erledigen möchten.

#### **Zuweisung**

- Die Zuweisung erfolgt in Absprache mit den Eltern.
- Halbjährliche Überprüfung der angeordneten Aufgabenhilfe.

#### **Formen**

- Die Schule bietet einen Raum, in welchem Schülerinnen und Schüler zu bestimmten Zeiten unter Aufsicht ihre Aufgaben erledigen können.
- Die Schüler/innen erhalten bei Bedarf Hinweise bez. Lernstrategien und nach Möglichkeit detaillierte fachliche Unterstützung.
- Gemäss § 17 VSG können Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet werden.
- Darf durch Lehrpersonen nicht als Strafmassnahme verfügt werden.

#### **Umfang**

Startmodell für Schuljahr 2010/11: Für jede Schuleinheit steht ein Betrag von Fr. 15'000.00 zur Realisierung dieses Angebots zur Verfügung.

### **5.7.2 Mittelschulvorbereitungskurse**

(Sobald das 3. Sekundarstufenjahr kantonsweit neu geregelt ist, wird dieses Angebot überprüft)

### **Ziele**

Gezielte Förderung begabter Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf bevorstehende Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen.

### **Zuweisung**

- Der Mittelschulvorbereitungskurs steht allen Schülerinnen und Schülern offen.
- Bei mangelnden Leistungen wird die Schülerin oder der Schüler nicht aufgenommen oder vom Kurs ausgeschlossen.

### **Formen /Umfang**

- In jeder Schuleinheit werden unentgeltlich und klassenübergreifend je 20 Lektionen angeboten.
- Ab 25 Schülerinnen und Schüler wird ein 2. Kurs angeboten.

## **5.7.3 Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Wissenslücken, bedingt durch Zuzug aus anderem Kanton oder Ausland oder durch längere krankheitsbedingte Abwesenheiten**

### **Ziele**

Gezielte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf den Anschluss an das Leistungsniveau der entsprechenden Klasse.

### **Zuweisung**

Entscheid durch SL auf Basis einer Beurteilung der Situation durch die Lehrperson und der Eltern (Alternative: Lernzielanpassung).

### **Formen /Umfang**

- Gruppen-, im Ausnahmefall Einzelunterricht.
- Startsupport im Umfang von 20 Lektionen.
- Anschliessend Situationsbeurteilung und Einleiten weiterer Massnahmen; insgesamt max. 50 Lektionen.

## **Leistungserbringer**

Lehrperson, evtl. Sprachschulen.

## **5.7.4 Stützunterricht bei Aufstufungen**

Mit Beschluss 2023-617 vom 21.03.2023 hat die Sekundarschulpflege die Lektionen ab 1. Januar 2024 erhöht. Bis zum 31. Dezember 2023 können max. 5 Lektionen pro SchülerIn eingesetzt werden.

### **Ziel**

Die Wissenslücken für die Aufstufung zu schliessen.

### **Zuweisung**

Die Klassenlehrperson entscheidet, bei welchen Fächern die Unterstützung notwendig ist.

### **Formen /Umfang**

- Gruppen-, Einzelunterricht
- Im Umfang von 10 Lektionen pro SchülerIn

### **Leistungserbringer**

Klassenlehrperson oder entsprechende Fachlehrperson

## **6. RESSOURCEN UND FINANZEN**

### **6.1 Personelle Ressourcen**

#### **6.1.1 Personelle Ressourcen der Gemeinde**

- Grundsätzlich gilt, dass jede Schuleinheit mit den ihr zugeteilten Ressourcen die gesamte sonderpädagogische Versorgung ihrer Schülerinnen und Schüler sicherstellen muss.
- Die Ressourcen für Integrative Förderung (IF) werden den Schuleinheiten durch das zuständige Schulpflegemitglied und die Schulleiterkonferenz aufgrund der Schülerzahlen jeweils im März zugeteilt.
- Integrierte Sonderschulung: Zuweisung gemäss kantonalen Vorgaben.

- Die Ressourcen für Logopädie, Psychomotorik und Psychotherapie werden durch das zuständige Schulpflegemitglied aufgrund der Erfahrungszahlen aus den Vorjahren definiert und für die ganze Sekundarstufe bereitgestellt.
- Allfällig nicht genutzte Therapie-VZE werden dem IF-Pensum zugeschlagen. Die Fachstelle Sonderpädagogik reicht das notwendige Gesuch ans VSA ein.
- Die Fachstelle Sonderpädagogik nimmt in Absprache mit der SLK die Feinverteilung sämtlicher Therapieressourcen vor.
- Der Umfang für DaZ Anfangsunterricht richtet sich nach dem im Rahmen des Eintrittsprozederes erhobenen Bedarfs. Ausschlaggebend sind die Angaben auf den Anmeldeformularen und die Einstufungs-empfehlungen der kommunalen DaZ-Lehrperson. Die Koordination liegt bei der Fachstelle Sonderpädagogik.
- Basis für die Ressourcenerhebung für den Aufbauunterricht von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sind die Angaben aus der Primarschule und die Einstufungsempfehlungen der DaZ- und Klassenlehrpersonen. Die Koordination liegt bei der Fachstelle Sonderpädagogik.

### **6.1.2 Personelle Ressourcen der Schuleinheiten**

- Die Ressourcenverteilung innerhalb der Schuleinheit ist in den Feinkonzepten geregelt.
- Die Schulleitung ist für korrekte Prozessabwicklung und Verwaltung der Ressourcen innerhalb der Schuleinheit verantwortlich. Sie ist Entscheidungsinstanz, wenn für die Auslösung der Massnahme ein Schulisches Standortgespräch (SSG) erforderlich ist. Ausgenommen davon ist die Sonderschulung, welche im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege angesiedelt ist.
- Lehrpersonen, pädagogische Teams und die SL haben die Möglichkeit, den SPD, Therapeut/innen und die Fachstelle für Sonderpädagogik in beratender Funktion beizuziehen.

### **6.1.3 Vorgaben für die schuleinheitsbezogenen Feinkonzepte**

Für die unter Punkt 3 erwähnten Feinkonzepte der Schuleinheiten gilt Folgendes:

- Die Feinkonzepte stellen eine flexibilisierbare, bedarfsorientierte Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicher. Zu diesem Zweck sind entsprechende schulinterne Abläufe zu definieren und die jeweiligen Verantwortlichkeiten festzulegen.

Es ist zu unterscheiden zwischen folgenden Funktionen und Zuständigkeiten:

- Gesamtsteuerung der Ressourcen, Entscheiden über sonderpädagogische Massnahmen und Verwalten der „Massnahmen“ im individuellen Bereich: SL.
- Beratung in sonderpädagogischen Fragen: SHP.
- Verwalten der Massnahmen im überindividuellen Bereich: Pädagogische Teams in Absprache mit der SL.
- Umsetzung und Evaluation von sonderpädagogischen Massnahmen: LP, SHP, Therapeutin.

Bezüglich der pädagogischen Teams (PT) gilt Folgendes:

- mindestens einmal pro Quintal zu einem fix vereinbarten Zeitpunkt angesetztes Treffen, (Jahresplanung).
- Jedes PT bestimmt eine Koordinationsperson, welche gegenüber der SL auch als Ansprechperson fungiert.
- Die Tätigkeiten der Koordinationspersonen werden entsprechend zeitlich entlastet oder mit einer Funktionszulage entschädigt.
- Die im PT getroffenen Vereinbarungen und Erkenntnisse werden in einem Logbuch festgehalten.
- Der SL ist Einsicht in dieses Logbuch zu gewähren.

## **7. ORGANISATION**

### **7.1 Schuleinheiten**

Jede Schuleinheit legt die schuleinheitsspezifischen Regelungen bezüglich der sonderpädagogischen Massnahmen in ihrem Feinkonzept fest.

### **7.2 Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen**

Auf Einladung der Fachstelle Sonderpädagogik treffen sich die sonderpädagogischen Fachpersonen von IF und DaZ für generellen fachlichen Austausch, allenfalls fachbezogene Weiterbildungen (min. 2 Sitzungen pro Jahr).

Die Vernetzung der auf Schuleinheitsebene tätigen Fachpersonen ist in den jeweiligen Feinkonzepten beschrieben.

## **8. ZUSAMMENARBEIT**

### **8.1 Information**

Im Umgang mit Schülerdaten ist der Datenschutz zu beachten. Siehe: Merkblatt Umgang mit Schülerdaten (Ordner 3).

Auf Basis der von den SL gelieferten Daten führt die Schulverwaltung ein Schullaufbahnprotokoll. Aufbewahrungsort: Schulverwaltung.  
Recht der Klassenlehrperson und der jeweiligen PT-Koordinator/in auf Einsichtnahme in die Dossiers ihrer Schüler/innen.

In den Feinkonzepten der Schuleinheiten ist der fallbezogene Austausch geregelt. Die Modalitäten bei Schuleinheitswechsel und beim Übertritt in die Sekundarstufe sind auf Gemeindeebene geregelt (siehe Anhang).

## **8.2 Umgang mit knappen Ressourcen**

### **8.2.1 IF**

Auf Ebene Schuleinheit ist die SL zuständig für die Ressourcensteuerung und –verwaltung. Im einheitsinternen Feinkonzept ist festzuhalten, wie diese erfolgt. Grundlage ist nebst den unter Pt. 4 aufgeführten Grundsätzen das VSA-Merkblatt „Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule“ (vgl. Anhang A).

### **8.2.2 Logopädie, Psychomotorik und Psychotherapie und DaZ**

Die Verwaltung dieser Ressourcen obliegt der Fachstelle Sonderpädagogik.

## **8.3 Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung**

Die SV unterstützt die anderen Akteure insbesondere durch Übernahme folgender Aufgaben:

- Berechnung der Ressourcen und ihrer Verwendung.
- Administrative Umsetzung der Vorgaben aus diesem Konzept und der Feinkonzepte (Briefe, Erfassen der Schülerdaten, Abläufe).
- Mitwirkung in den für die Sonderpädagogischen Massnahmen zuständigen Gremien der SSU.
- Zusammenstellung der Fakten und Zahlen für Budgetierung, Geschäftsbericht, Auswertungen und Entscheidungsgrundlagen.
- Vorbereitung und Umsetzung der Medienarbeit und der Information der Eltern und der Lehr- und Fachpersonen.
- Sammeln der relevanten kantonalen und städtischen Entscheide zur Sonderpädagogik.
- Mithilfe bei Antragstellungen zur Sonderpädagogik.

## **9. VERFAHREN UND ABLÄUFE**

- Zuweisungsprozesse für Sonderpädagogische Massnahmen (Anhang B).
- Funktionendiagramm für Sonderpädagogische Massnahmen (Anhang C).
- Stufen- und Einheitsübertritt (Anhang D).

## **10. QUALITÄTSSICHERUNG**

### **10.1 Evaluation**

Die Schulleitungen sind dafür verantwortlich, dass zwei Jahre nach Umsetzung des sonderpädagogischen Konzepts die Förderpraxis anhand folgender Fragestellungen überprüft wird:

- Wie geht es den Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in der Gemeinde / Schule?
- Wie ist die Zusammenarbeit der Lehrpersonen mit den Fachpersonen?
- Entsprechen die Qualifikation und das spezifische Wissen der Fachpersonen den Anforderungen?
- Konnten die Inhalte der schulinternen Weiterbildungen in der Schule umgesetzt werden? Entspricht das spezifische Wissen der Lehrpersonen den Anforderungen der integrativen und individuellen Lernförderung?
- Wie zufrieden sind die Beteiligten (Lehrerschaft, Schulleitungen, Schulpflege, Fachpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulpsychologie, etc.) mit den Angebotsformen, den Verfahren und Abläufen? Wo läuft es gut, was muss noch verbessert werden?
- Wie bewährt sich das gewählte Kleinklassen-Modell?
- Konnte der Anteil an externen Sonderschulungen gesenkt werden?

Nach vier Jahren wird das sonderpädagogische Konzept der gesamten Schule unter der Federführung der Schulpflege und in enger Zusammenarbeit mit der Schulleiterkonferenz auf Grund interner Evaluationen und Empfehlungen der Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft:

- Welches sind die Stärken des sonderpädagogischen Konzeptes der Gemeinde?
- Wo sind die Schwachpunkte im sonderpädagogischen Konzept?
- Muss das sonderpädagogische Konzept angepasst werden? Auf der Ebene der gesamten Schule, auf der Ebene der einzelnen Schuleinheiten? In welchen Bereichen? Wie hat sich die finanzielle Belastung der Gemeinde entwickelt?

## **10.2 Reporting**

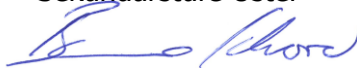
Die Schulleitungen sind verpflichtet in vorgegebener Form und in zeitlich vorgegebenen Abständen der Schulpflege Bericht zu erstatten über die Umsetzung der sonderpädagogischen Konzepte.

## **11. ANHÄNGE**

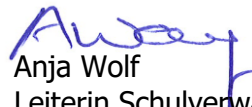
- A: VSA-Merkblatt „Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule“ (Mai 2008)
- B: Zuweisungsprozesse für sonderpädagogische Massnahmen
- C: Funktionendiagramm für sonderpädagogische Massnahmen
- D: Stufenübertritt / Schulhauswechsel (Erarbeitung durch gemischte AG PS + Sek resp. SG Sopä)
- E: Schullaufbahnprotokoll (Erarbeitung durch Schulverwaltungen PS und SSU)

- F: Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Sekundarstufe Uster für das Schuljahr 10/11 (März 10) Erarbeitung durch Schulverwaltung SSU)
  - G: Reportingformulare (Erarbeitung durch SG Sopä)
  - H: Schulpsychologischer Dienst (Überarbeitung durch SPD und SG Sopä)
  - I: Glossar
  - J: Fristen DaZ-Konzept inkl. Sprachschule academia
- Schattiert: Anhänge müssen noch erarbeitet werden.

Sekundarstufe Uster



Benno Scherrer  
Präsident



Anja Wolf  
Leiterin Schulverwaltung